



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
gesundheitsberufe@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Pflegende Angehörige

Version vom April 2025 mit Anpassungen vom 17. September 2025



Vorbemerkungen	3
A. Voraussetzungen und Pflichten pflegende Angehörige	4
B. Voraussetzungen und Pflichten Spitex-Institutionen	5
1. Betriebsbewilligung und OKP-Zulassung	5
2. Begrenzung auf Grundpflege	5
3. Sorgfaltspflichten der Spitex-Institution beim Einsatz von pflegenden Angehörigen	6
C. Anlaufstellen für pflegende Angehörige	7
D. Pflegefinanzierung	7
1. Allgemeines	7
2. Die Gemeinden als Kostenträger	8

Vorbemerkungen

Mit Urteil vom 18. April 2019 hat das Bundesgericht entschieden, dass von Angehörigen erbrachte Pflegeleistungen in einem bestimmten Rahmen zulasten der obligatorischen Krankenpflege (OKP) abgerechnet werden können, ohne dass die pflegenden Angehörigen dafür eine pflegerische Ausbildung benötigen.¹ Im Jahr 2024 hat das Bundesgericht so- dann klargestellt, dass auch die psychiatrische Grundpflege, die von pflegenden Angehöri- gen erbracht wird, durch die OKP zu entschädigen ist.²

Das vorliegende Merkblatt bietet einen Überblick über die geltende Praxis des Amts für Gesundheit des Kantons Zürich im Umgang mit der Beschäftigung pflegender Angehöri- ger und enthält weitere hilfreiche Informationen zur Orientierung. Es richtet sich an alle In- teressierten – insbesondere an pflegende Angehörige und ihre Familien, an Spitex-Institu- tionen mit Betriebsbewilligung im Kanton Zürich, die mit pflegenden Angehörigen zusam- menarbeiten, sowie an die Gemeinden des Kantons Zürich, die an der Finanzierung der Pflegeleistungen beteiligt sind.

Die massgeblichen rechtlichen Grundlagen, die im Zusammenhang mit pflegenden Angehöri- gen zur Anwendung gelangen, sind das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG; LS 810.1), das kantonale Pflegegesetz (Pflegegesetz; LS 855.1), die Verordnung über die Pflegeversorgung (Pflegeverordnung; LS 855.11), das Bundesgesetz über die Kranken- versicherung (KVG, SR 832.10), die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102), sowie die Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Kranken- pflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31).

Dieses Merkblatt legt den Fokus auf die besonderen Aspekte der Angehörigenpflege. All- gemeine Informationen zu den Anforderungen an Spitex-Institutionen finden Sie im Merk- blatt «Betriebsbewilligung für eine Institution der spitalexternen Gesundheits- und Kran- kenpflege (Spitex-Institution)».³ Das vorliegende Dokument versteht sich somit als Ergän- zung zu diesem allgemeinen Merkblatt.

¹ BGE 145 V 161.

² BGer 9C_385/2023 vom 8. Mai 2024.

³ Abrufbar [hier](#).

A. Voraussetzungen und Pflichten pflegende Angehörige

Pflegeleistungen, die durch Angehörige erbracht werden, werden grundsätzlich nur dann durch die OKP vergütet, wenn die pflegenden Angehörigen von einer Spitem-Institution beschäftigt werden.

Bei der Wahl einer geeigneten Spitem-Institution wird empfohlen, sich umfassend über die verfügbaren Angebote zu informieren, diese sorgfältig zu vergleichen und bei offenen Fragen direkt Rücksprache mit den jeweiligen Institutionen zu halten. Ein klarer und transparenter schriftlicher Vertrag, eine faire und angemessene Entlohnung, rasche und kompetente Beantwortung ergänzender Fragen, sowie positive Empfehlungen und Referenzen aus dem persönlichen Umfeld sollten dabei berücksichtigt werden. Als Referenzgröße für eine faire Entschädigung kann der Stundenlohn für den Assistenzbeitrag gemäss Invalidenversicherung von Fr. 35.30 brutto (Stand April 2025) herangezogen werden.

Auf Verbandsebene bestehen privatrechtliche Bestrebungen, eine angemessene Entlohnung der pflegenden Angehörigen sicherzustellen, wie etwa im Code of Conduct des ASPS. Solche Regelungen sind jedoch nur für Mitglieder der entsprechenden Verbände verbindlich und gerichtlich nicht durchsetzbar.

Auf der Homepage des Spitem Verbands Schweiz bzw. der Age Stiftung finden Sie zudem ein Manual zum Thema pflegende Angehörige. Dieses beinhaltet im Anhang eine Checkliste, welche die wichtigsten Punkte zusammenfasst, die bei einer Anstellung beachtet werden sollten (siehe [hier](#)).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung benötigen pflegende Angehörige zur Erbringung von Grundpflegeleistungen keine hochstehende pflegerische Fachausbildung; ein «gewisses Anlernen» genügt. Im Kanton Zürich müssen pflegende Angehörige spätestens ein Jahr nach Stellenantritt einen Kurs in Pflegehilfe SRK oder eine gleichwertige Ausbildung absolvieren.⁴

Die Spitem-Institution hat das Recht (und die Pflicht), den pflegenden Angehörigen Anweisungen zur Ausführung der Pflegeleistungen zu erteilen. Die pflegenden Angehörigen sind verpflichtet, diese Anweisungen zu befolgen und sich in die organisatorischen Abläufe der Spitem-Institution zu integrieren.

Ein zentraler Bestandteil des Weisungsrechts besteht darin, dass die pflegenden Angehörigen die Pflegedokumentation gemäss den Vorgaben der Spitem-Institution führen müssen. Die Dokumentation gewährleistet eine hohe Pflegequalität und eine reibungslose Zusammenarbeit innerhalb des Pflegeteams sowie mit den verantwortlichen Ärzten. Sie dient zudem der Überprüfung der Zweckmässigkeit der erbrachten Leistungen und ist unerlässlich für die Vergütung durch die OKP. Die Einträge müssen persönlich und zeitnah erfolgen. Wird eine elektronische Aufzeichnungsform gewählt, müssen die Einträge datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

Ein weiteres Weisungsrecht der Spitem-Institution gegenüber den pflegenden Angehörigen kann die verpflichtende Teilnahme an Schulungen (beispielsweise in Bezug auf die Grundlagen der Hygiene, den Umgang mit spezifischen Pflegesituationen) – neben dem erforderlichen Kurs in Pflegehilfe SRK oder einer gleichwertigen Ausbildung⁵ – umfassen, welche dazu dienen, die pflegenden Angehörigen fachlich auf die Anforderungen der Grundpflege vorzubereiten und sicherzustellen, dass die Pflegeleistungen den qualitativen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

⁴ Anpassung vom 17. September 2025

⁵ Anpassung vom 17. September 2025



Die Bereitschaft der pflegenden Angehörigen, neue Fähigkeiten zu erlernen, ist entscheidend für die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Pflege und erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Spitex-Institution.

B. Voraussetzungen und Pflichten Spitex-Institutionen

Einleitend ist festzuhalten, dass Spitex-Institutionen, die pflegende Angehörige beschäftigen, denselben Mindeststandards wie alle anderen Spitex-Institutionen unterliegen und darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an sie gestellt werden.

1. Betriebsbewilligung und OKP-Zulassung

Eine Spitex-Institution, die pflegende Angehörige beschäftigt, benötigt eine Betriebsbewilligung des Amts für Gesundheit. Im Rahmen des Verfahrens zur Bewilligungserteilung werden verschiedene Aspekte geprüft, wie etwa, ob klare, betriebliche Strukturen und Prozesse bezüglich fachgerechter Pflege, Betreuung und Behandlung vorliegen, die eine sorgfältige Betriebsführung «lege artis» gewährleisten. Es wird zusätzlich ein spezifisches Konzept für die Angehörigenpflege verlangt, das regelmässige Besuche durch Pflegefachpersonen sowie einen kompetenzgerechten Einsatz von Personal voraussetzt.

Zudem muss eine Spitex-Institution, um Leistungen zulasten der OKP abrechnen zu können, als Leistungserbringer im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Bst. e KVG (Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen, und Organisationen, die solche Personen beschäftigen) zugelassen sein.

2. Begrenzung auf Grundpflege

Pflegeleistungen werden in drei verschiedene Leistungskategorien eingeteilt: Massnahmen der «Abklärung, Beratung und Koordination» (sog. A-Leistungen), Massnahmen der «Untersuchung und Behandlung» (sog. B-Leistungen) sowie Massnahmen der «Grundpflege» (sog. C-Leistungen).

Zu den A-Leistungen gehören unter anderem die Ermittlung des Pflegebedarfs, die Planung und Koordination der erforderlichen Massnahmen, sowie die Beratung von Patienten und Patientinnen.⁶ Diese Pflegeleistungen dürfen nur von diplomiertem Pflegefachpersonal vorgenommen werden.

Ebenfalls grundsätzlich nur diplomiertem Pflegefachpersonal vorbehalten sind die B-Leistungen, wie z.B. die Messung von Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Atem), die einfache Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin, die Vorbereitung und Verabreichung von Medikamenten und das Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden.⁷

⁶ Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV.

⁷ Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV.

Demgegenüber gehören zur Grundpflege

- Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; Betten, Lagern; Bewegungsbungen, Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut; Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken,⁸
- Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie: Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen.⁹

Sofern pflegende Angehörige nicht über die zur Erbringung von A- oder B-Leistungen notwendige pflegerische Ausbildung verfügen, dürfen sie nur Grundpflege erbringen.

In Abgrenzung dazu werden Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen nicht von der OKP vergütet.

3. Sorgfaltspflichten der Spitex-Institution beim Einsatz von pflegenden Angehörigen

Die Erteilung einer Spitex-Betriebsbewilligung bedingt unter anderem, dass die Institution über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügt.¹⁰ Auch das Krankenversicherungsrecht setzt voraus, dass die Spitex-Institution über das erforderliche Fachpersonal mit einer dem Tätigkeitsbereich entsprechenden Ausbildung verfügt.¹¹

Die Führungsverantwortlichen der Spitex-Institution sind verpflichtet, jederzeit die bedarfsorientierte und fachgerechte Pflege und Betreuung der Klientinnen und Klienten sicherzustellen und sämtliche gesundheitspolizeilichen und weiteren gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Dies setzt voraus, dass ausreichend ausgebildetes Pflegefachpersonal zur Verfügung steht, um sowohl die fachgerechte Versorgung der Klientinnen und Klienten als auch die Anleitung und Aufsicht pflegender Angehöriger zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der Qualität und Zweckmässigkeit müssen pflegende Angehörige durch diplomierte Pflegefachpersonal überwacht, betreut und begleitet werden. Die Spitex-Institutionen tragen die Verantwortung, pflegende Angehörige umfassend zu unterstützen, fachgerecht anzuleiten und sicherzustellen, dass die erbrachten Leistungen den qualitativen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dabei gelten die folgenden Vorgaben¹²:

- Das dipl. Pflegefachpersonal muss die pflegenden Angehörigen regelmässig begleiten – mindestens alle zwei Wochen telefonisch und einmal im Monat persönlich vor Ort.
- Um eine sorgfältige Betreuung sicherzustellen, ist die Anzahl der pflegenden Angehörigen, die von einer dipl. Pflegefachperson betreut werden, begrenzt (max. 24 pflegende Angehörige auf eine dipl. Pflegefachperson im Vollzeitpensum).

Aufgaben der Untersuchungs- und Behandlungspflege sind stets durch diplomierte Pflegefachpersonal auszuführen.

⁸ Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 KLV.

⁹ Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 KLV.

¹⁰ § 36 Abs. 1 lit. b GesG.

¹¹ Art. 35 Abs. 2 Bst. e KVG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Bst. c KVV.

¹² Anpassung vom 17. September 2025

Der Entscheid über die notwendigen und geeigneten Massnahmen liegt bei der zuständigen Ärztin bzw. beim zuständigen Arzt und der Leitung Pflege der Spitex-Institution. Grundsätzlich befinden sie auch darüber, welche fachlichen und persönlichen Anforderungen bei der zum Einsatz gelangenden Person erfüllt sein müssen.

Erfüllt die Spitex-Institution diese Sorgfaltspflichten nicht oder mangelhaft, kann dies haftungsrechtliche Folgen und/oder aufsichtsrechtliche Massnahmen durch das Amt für Gesundheit nach sich ziehen. Im Zusammenhang mit den pflegenden Angehörigen überwacht das Amt für Gesundheit insbesondere, ob eine Spitex-Institution – im Verhältnis zu den pflegenden Angehörigen – über genügend diplomierte Pflegefachpersonal verfügt, um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und ob die Tätigkeiten der pflegenden Angehörigen auf die Grundpflege beschränkt bleiben. Für weitere Informationen zur aufsichtsrechtlichen Tätigkeit des Amts für Gesundheit wird auf das allgemeine Merkblatt «Betriebsbewilligung für eine Institution der spitaexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex-Institution)» verwiesen.¹³

C. Anlaufstellen für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige stehen oft vor der Herausforderung, die Pflegearbeit mit ihrem eigenen Alltag in Einklang zu bringen. In Überlastungssituationen ist es wichtig, frühzeitig das Gespräch mit der zuständigen Spitex-Institution zu suchen. Diese ist nicht nur für die Qualität der geleisteten Arbeit, sondern auch für die Gesundheit der Mitarbeitenden verantwortlich und damit verpflichtet, pflegende Angehörige zu unterstützen und gemeinsam individuelle Lösungen zu erarbeiten. Dabei können verschiedene Massnahmen in Betracht gezogen werden, wie etwa der Einsatz von zusätzlichem ausgebildetem Pflegefachpersonal oder, falls erforderlich, die Einbeziehung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Auch die Nutzung von Entlastungsangeboten kann eine erhebliche Erleichterung im Alltag bieten. Nützliche Informationen zu Unterstützungsangeboten für Angehörige finden Sie [hier](#).

Für gesundheitspolizeiliche Belange, das heisst bei systemischen Mängeln in der Organisation der Spitex-Institution, können sich Angehörige direkt an den Bezirksrat als Aufsichtsbehörde und an das Amt für Gesundheit als Oberaufsichtsbehörde wenden. Angestellte städtischer Spitex-Institutionen der Stadt Zürich haben zudem die Möglichkeit, sich bei der Ombudsstelle der Stadt Zürich zu melden.

D. Pflegefinanzierung

1. Allgemeines

Die Kosten von Spitex-Pflegeleistungen werden von verschiedenen Kostenträgern übernommen.

Einerseits vergütet die OKP für die Grundpflege den Spitex-Institutionen einen Betrag von Fr. 52.60 pro Stunde (Stand April 2025).¹⁴ Andererseits leistet die pflegebedürftige Person

¹³ Abrufbar [hier](#).

¹⁴ Art. 7a Abs. 1 Bst. c KLV.



(in der Regel) einen Beitrag von höchstens Fr. 7.65 pro Tag (Patientenbeteiligung).¹⁵ Dieser Betrag wird zusätzlich zum Selbstbehalt und zur Franchise, die von der Krankenkasse erhoben werden, verrechnet. Schliesslich übernehmen im Kanton Zürich die Gemeinden im Rahmen der Restkostenfinanzierung einen Beitrag (Gemeindeanteil, siehe hierzu weiter unten unter Buchstabe D.2.).

Aus diesen Einnahmen entrichten die Spitex-Institutionen die Entschädigungen für sämtliche Mitarbeitenden, einschliesslich der pflegenden Angehörigen. Die Festlegung der Entschädigungshöhe für pflegende Angehörige obliegt den jeweiligen Spitex-Institutionen.

Weitere allgemeine Informationen zur Pflegefinanzierung finden Sie [hier](#).

2. Die Gemeinden als Kostenträger

Die Restkostenfinanzierung tragen im Kanton Zürich die Gemeinden. Dabei ist zwischen gemeindeeigenen Einrichtungen/Spitex-Organisationen *mit* Leistungsauftrag der Gemeinde und jenen *ohne* Leistungsauftrag der Gemeinde zu unterscheiden.

Bei Spitex-Institutionen mit Leistungsauftrag übernimmt die Wohnsitzgemeinde die gesamten Restkosten.¹⁶ Besteht kein Leistungsauftrag, hat die Wohngemeinde die effektiven ungedeckten Pflegekosten zu übernehmen, jedoch *maximal* im Umfang des kantonalen Normdefizits.¹⁷

Das Normdefizit wird jährlich durch die Gesundheitsdirektion bestimmt und auf ihrer Internetseite publiziert.¹⁸ Die Berechnung der Normdefizite berücksichtigt die gesamten Kosten von Spitex-Institutionen, namentlich Infrastruktur-, Lohn-, Ausbildungs- sowie Wegkosten. Bei der Leistungserbringung von pflegenden Angehörigen entstehen in der Regel tiefere Kosten, etwa durch geringeren administrativen Aufwand oder wegfallende Wegzeiten. Um eine einheitliche, sachgerechte und wirtschaftliche Handhabe betr. Restkostenfinanzierung im Kanton Zürich sicherzustellen, führt der Kanton Zürich ab 2026 ein separates Normdefizit für C-Leistungen (Grundpflege) von pflegenden Angehörigen ein. Spitex-Institutionen mit Betriebsbewilligung im Kanton Zürich sind verpflichtet, bei der Rechnungsstellung gegenüber den Gemeinden separat auszuweisen, wie viele Pflegestunden durch pflegende Angehörige erbracht wurden.¹⁹

Die Gemeinden sind gemäss Pflegegesetz angehalten, lediglich die tatsächlichen ungedeckten Pflegekosten zu bezahlen. Damit die Gemeinden beurteilen können, ob die in Rechnung gestellten ungedeckten Kosten gerechtfertigt sind, müssen die Leistungserbringer grundsätzlich den Nachweis dafür erbringen, in welchem Umfang ungedeckte Pflegekosten angefallen sind. Wird dies nicht gemacht, können die Gemeinden bei den Leistungserbringern die notwendigen Angaben einfordern. Die Spitex-Institutionen sind in diesem Rahmen zu wahrheitsgemässen Angaben verpflichtet.

Die Gemeinden können auch die Restkosten im Umfang der vermuteten Überdeckung angemessen reduzieren und pauschal tiefere Restfinanzierungsbeiträge entrichten. Dabei würde es der konkreten Spitex-Institution aber offenstehen, höhere Restkosten nachzuweisen.

Die Gemeinden haben somit Möglichkeiten, die Kostenentwicklung durch die Beschäftigung von pflegenden Angehörigen abzufedern.

¹⁵ § 9 Abs. 2 Pflegegesetz.

¹⁶ § 9 Abs. 4 Pflegegesetz.

¹⁷ §§ 15 Abs. 2 und 3 und 17 Pflegegesetz.

¹⁸ Siehe «Vorgaben der Gesundheitsdirektion zu Normdefiziten und Rechnungslegung», abrufbar [hier](#).

¹⁹ Anpassung vom 17. September 2025